

Satzung der Gemeinde Oering über den

Bebauungsplan Nr. 3

für das Gebiet „Hasenrehm“

Teil B - Text

1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb der eingeschossigen Bebauung ist eine maximale Firsthöhe von 9,00 m zulässig.

2. Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus ist höchstens eine Wohnung zulässig. Ausnahmsweise ist eine zweite Wohnung als Einliegerwohnung zulässig, wenn ihre Wohnfläche nicht mehr als 75 % der Wohnfläche der Hauptwohnung umfaßt.

3. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 Abs. 4 LBO)

Dächer sind als Satteldächer auszuführen. Flachdächer sind nicht zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 35° - 45°. Glasierte Pfannen sind nur in den Farben rot, braun und anthrazit zulässig. Die Außenwandgestaltung der Wohngebäude ist mit rotem Verblendmauerwerk auszuführen. Untergeordnete Teilflächen aus Holz sind zulässig.

4. Pflanzgebote, Ausgleichsmaßnahmen (§9 abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Grundstücke sind untereinander durch Hecken aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen abzugrenzen. Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein heimischer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Garagen und Carports sind durch heimische standortgerechte Kletterpflanzen zu begrünen. Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Weise herzustellen. Das anfallende Dachflächenwasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oering, den 07. Okt. 1999




- Bürgermeister -